

**Beantwortung einer Anfrage
der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom
03.03.2015**

Sitzung des Kreistages am 12.03.2015

zu Vorlage Nr.: 0284/14-20/II/1

| | | |
|---|-------------|----------------|
| Tagesordnungspunkt | 13.1 | - öffentlich - |
| Betreff: Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Oberbergischen Kreis | | |

Vorbemerkung

Mit der gesetzlichen Implementierung der EU-WRRL in das Wasserhaushaltsgesetz im Jahr 2002 und in das Landeswassergesetz im Jahr 2005 sind neue inhaltliche Vorgaben für die Bewirtschaftung der Gewässer getroffen worden.

Der zweite Bewirtschaftungsplan/Maßnahmenprogramm 2016 bis 2021 befindet sich zurzeit in der Öffentlichkeitsbeteiligung. Im Maßnahmenprogramm werden (Programm-) Maßnahmen zu den verschiedenen Belastungsursprüngen wie bspw. hydromorphologische Defizite im oder am Gewässer oder Punktquellen wie Schmutz-, Misch- und Niederschlagswassereinleitungen genannt.

Für die wasserbehördlichen Aufgaben im Bereich der Gewässerstrukturmaßnahmen sind die Zuständigkeiten von der Gewässerordnung abhängig: Bewirtschaftungsbehörde für die Gewässer zweiter Ordnung, namentlich Agger und Wupper im Oberbergischen Kreis, ist die obere Wasserbehörde bei der Bezirksregierung in Köln. Bewirtschaftungsbehörde für die Gewässer „sonstiger Ordnung“ ist die untere Wasserbehörde.

Das MKULNV NRW hat bereits zu Beginn des ersten Bewirtschaftungszeitraumes 2010 bis 2015 das „Programm Lebendige Gewässer – Umsetzungsfahrpläne“ aufgelegt. Die im Oberbergischen Kreis tätigen Wasserverbände haben als sogenannte Kümmerer die Umsetzungsfahrpläne für die in ihrem Verbandsgebiet

liegenden Planungseinheiten aufgestellt und darin die im Maßnahmenprogramm genannten hydromorphologischen und Durchgängigkeits- (Programm-) Maßnahmen durch Einzelmaßnahmen konkretisiert und nach dem Strahlursprung- und Trittsteinprinzip verortet.

Im Bewirtschaftungsbereich der Abwasserbeseitigung richtet sich die behördliche Zuständigkeit nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Für Schmutz- und Mischwassereinleitungen aus kommunalen Kläranlagen und Regenüberlaufbauwerken ist in der Regel die obere Wasserbehörde, für Niederschlagswasser aus kommunalen Trennsystemen und aus Straßenentwässerungseinrichtungen im Außenbereich die untere Wasserbehörde zuständig.

Die kommunale Abwasserbeseitigung erfolgt auf der Grundlage der gültigen Abwasserbeseitigungskonzepte und der hierin integrierten Niederschlagswasserbeseitigungskonzepte. Die Umsetzung erforderlicher Behandlungs- und/oder Rückhaltemaßnahmen bei Straßenwassereinleitungen orientiert sich am Pilotprojekt des MKULNV NRW „Aufstellung eines Maßnahmenplans mit Prioritätenliste für alle Einleitungsstellen des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg“, in dem auch alle Einleitungen von Oberflächenwasser der Kreisstraßen des Oberbergischen Kreises erfasst und bewertet worden sind.

1. Erreichungsgrad der Bewirtschaftungsziele

- *Für wie viele Oberflächenwasserkörper (Anzahl und Gesamtlänge) ist die untere Wasserbehörde zuständig?*
- *Wie hoch sind davon jeweils die Anteile (bezogen auf Anzahl und Fließlänge), für die bereits heute die Bewirtschaftungsziele erreicht bzw. noch nicht erreicht sind?*
- *Wie hoch ist der Anteil der Oberflächenwasserkörper (bezogen auf Anzahl und Fließlänge), für die die Bewirtschaftungsziele aufgrund fehlender Durchgängigkeit für Fische und andere Wasserlebewesen noch nicht erreicht sind?*

Die Antworten ergeben sich aus der nachstehenden Aufstellung.

Im Oberbergischen Kreis liegen insgesamt fünf Planungseinheiten (PE), davon vier PE im Teileinzugsgebiet Sieg und eine PE im Teileinzugsgebiet Wupper.

Teileinzugsgebiet Sieg

PE_SIE_1000 Untere Sieg

| Name | Wasserkörper | Gesamtlänge | km im OBK |
|-------------------------------------|--------------------|-------------|-----------|
| Wisserbach | 2 | | 7,95 |
| Ellinger Bach | 2 | | 6,90 |
| Holper Bach | 1 | | 8,05 |
| Gierzhagener Bach | 1 | | 5,50 |
| Summe | 6 | | 28,40 |
| ökol. Zustand bzw. Potenzial | | | |
| ökol. Zust. gut | 1 WK Ellinger Bach | | 3,40 |
| ökol. Zust. mäßig und schlechter | 5 | | 25,00 |
| durchgängig | 1 | | 3,40 |
| Fischfauna gut | 5 | | 24,90 |
| Fischfauna n. bewertet | 1 WK Ellinger Bach | | 3,50 |
| erheblich verändert | 1 | | 3,50 |

In der Planungseinheit **PE_SIE_1000** liegen **147 hydromorphologische Maßnahmen im Oberbergischen Kreis**

PE_SIE_1100 Agger bis Staustufe Ehreshoven 2 / Sülz

ohne Agger als Gewässer 2ter Ordnung da Zuständigkeit BezReg. Köln

| Name | Wasserkörper | Gesamtlänge | km im OBK |
|-------------------------------------|--------------|-------------|-----------|
| Sülz | 2 | | 23,70 |
| Lennefer Bach | 1 | | 12,00 |
| Kürtener Sülz | 1 | | 5,80 |
| Olpebach | 1 | | 0,90 |
| Summe | 5 | | 42,40 |
| ökol. Zustand bzw. Potential | | | |
| ökol. Zust. gut | 1 Olpebach | | 0,90 |
| ökol. Zust. mäßig und schlechter | 4 | | 41,50 |
| durchgängig | 1 | | 0,90 |
| Fischfauna gut | 5 | | 42,40 |
| erheblich verändert | 0 | | |

In der Planungseinheit **PE_SIE_1100** liegen **573 hydromorphologische Maßnahmen im Oberbergischen Kreis**

PE_SIE_1200 Agger mit Staustufen und Wiehl

ohne Agger als Gewässer 2ter Ordnung da Zuständigkeit BezReg. Köln

| Name | Wasserkörper | Gesamtlänge km | im OBK |
|-------------------------------------|---------------------------|----------------|--------|
| Genkel | 2 | 7,10 | |
| Dörspe | 1 | 10,40 | |
| Steinagger | 2 | 11,40 | |
| Seßmarbach | 1 | 8,90 | |
| Rospebach | 1 | 8,10 | |
| Loper Bach | 1 | 2,90 | |
| Wiehl | 6 | 33,60 | |
| Asbach | 1 | 7,10 | |
| Dreisbach | 1 | 7,90 | |
| Alpebach | 1 | 9,40 | |
| Leppe | 1 | 19,40 | |
| Loopebach | 1 | 7,70 | |
| Summe | 19 | 133,90 | |
| ökol. Zustand bzw. Potenzial | | | |
| ökol. Zust. gut | 1 Genkel oberh. Talsperre | 3,40 | |
| ökol. Zust. mäßig und schlechter | 18 | 130,50 | |
| durchgängig | 1 | 3,40 | |
| Fischfauna gut | 14 | 114,70 | |
| Fischfauna mäßig | 1 | 5,80 | |
| Fischfauna n. bewertet | 4 | 13,40 | |
| erheblich verändert | 10 | 75,90 | |

In der Planungseinheit **PE_SIE_1200** liegen **1191 hydromorphologische Maßnahmen im Oberbergischen Kreis**

PE_SIE_1300 Wahnbach, Bröl

| Name | Wasserkörper | Gesamtlänge | km | im OBK |
|--------------------------------------|-------------------|-------------|----|--------|
| Bröl | 1 | 31,00 | | |
| Waldbrölbach | 1 | 11,50 | | |
| Harscheider Bach | 1 | 7,90 | | |
| Becher Suthbach | 1 | 5,10 | | |
| Summe | 4 | 55,50 | | |
| ökol. Zustand. bzw. Potenzial | | | | |
| ökol. Zust. gut | 1 Becher Suthbach | 5,10 | | |
| ökol. Zust. mäßig und schlechter | 3 | 50,40 | | |
| durchgängig | 1 | 5,10 | | |
| Fischfauna gut | 4 | 55,50 | | |
| erheblich verändert | 0 | | | |

In der Planungseinheit **PE_SIE_1300** liegen **431 hydromorphologische Maßnahmen im Oberbergischen Kreis**

Teileinzugsgebiet Wupper**PE_WUP_1100 Obere Wupper**

ohne Wupper als Gewässer 2ter Ordnung da Zuständigkeit BezReg. Köln

| Name | Wasserkörper | Gesamtlänge | km | im OBK |
|--------------|--------------|-------------|----|--------|
| Uelfe | 1 | 8,00 | | |
| Dörpe | 1 | 6,90 | | |
| Bever | 3 | 7,70 | | |
| Neye | 3 | 8,50 | | |
| Hönnige | 1 | 6,80 | | |
| Kerspe | 2 | 2,30 | | |
| Gaulbach | 1 | 8,40 | | |
| Dhünn | 1 | 6,50 | | |
| Kleine Dhünn | 1 | 1,40 | | |
| Summe | 14 | 56,50 | | |

| ökol. Zustand bzw. Potenzial | | |
|-------------------------------------|----------------|-------|
| ökol. Zust. gut | 0 | |
| ökol. Zust. mäßig und schlechter | 14 | 56,50 |
| durchgängig | 0 | |
| Fischfauna gut | 8 | 42,00 |
| Fischfauna n. bewertet | 6 | 14,50 |
| erheblich verändert | 3 (Talsperren) | 12,10 |

In der Planungseinheit **PE_WUP_1100** liegen **225 hydromorphologische Maßnahmen im Oberbergischen Kreis**

Zusammenstellung für den Oberbergischen Kreis

| Zahl der Wasserkörper | 48 | |
|---|----------------|--------|
| Gesamtlänge | 316,70 km | |
| Ökol. Zustand bzw. Potenzial | | |
| ökol. Zust. gut | 12,80 km | 4,0 % |
| ökol. Zust. mäßig und schlechter | 303,90 km | 96,0 % |
| durchgängig | 12,80 km | 4,0 % |
| Fischfauna gut | 279,50 km | 88,2 % |
| Fischfauna mäßig | 5,80 km | 1,8 % |
| Fischfauna n. bewertet | 31,40 km | 9,9 % |
| erheblich verändert | 91,50 km | 28,9 % |
| Zahl der hydromorphologischen Maßnahmen | 2567 Maßnahmen | |

Bezüglich der Durchgängigkeit ist anzumerken, dass nur die Wasserkörper als durchgängig aufgeführt sind, in denen kein Querbauwerk vorhanden ist. Die in den anderen Gewässern bzw. Gewässerabschnitten vorhandenen Querbauwerke wurden unabhängig von der Passierbarkeit der Bauwerke für Fische und andere Wasserlebewesen als Behinderung der Durchgängigkeit bewertet.

2. Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen

Das WHG ermöglicht in begründeten Fällen Ausnahmen und/oder Abweichungen von den Bewirtschaftungszielen.

- *Wie hoch ist im Oberbergischen Kreis der Anteil der Oberflächenwasserkörper (bezogen auf Anzahl und Fließlänge), die als „erheblich verändert“ i.S. von § 28 WHG eingestuft sind? (im ersten Bewirtschaftungsplan als Heavily Modified Waterbodies (HMWB) bezeichnet)*

In § 28 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Einstufung künstlicher und erheblich veränderter Gewässer geregelt. Im Oberbergischen Kreis sind keine Wasserkörper als künstliche Gewässer eingestuft. Die als „erheblich verändert“ eingestuften Wasserkörper im Kreis wurden in die nachstehenden Tabellen integriert. 14 WK mit einer Gesamtlänge von 91,5 km wurden als erheblich verändert eingestuft. Das entspricht rd 29 %: Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen

- *Wie hoch ist im Oberbergischen Kreis der Anteil der Oberflächenwasserkörper (bezogen auf Anzahl und Fließlänge), für die gemäß 30 WHG abweichende Bewirtschaftungsziele festgelegt sind?*

§ 30 WHG regelt, unter welchen Rahmenbedingungen von § 27 WHG abweichende, d.h. minder bzw. weniger strenge Bewirtschaftungsziele festgelegt werden können. Weniger strenge Bewirtschaftungsziele sind trotz der intensiven Wassernutzungen in NRW nur in wenigen Ausnahmefällen notwendig, und zwar aufgrund des Braunkohle- und Kalkabbaus sowie in einigen Gewässern, die durch Grubenwasser aus dem ehemaligen Erzbergbau belastet werden. Eine Ausweitung der im ersten Bewirtschaftungsplan nur in wenigen Fällen festgelegten minder strengen Bewirtschaftungsziele ist im zweiten Bewirtschaftungsplan nicht vorgenommen worden. In diesem wird stattdessen ausgeführt, dass im Bewirtschaftungszyklus 2016 bis 2021 zu prüfen ist, ob die Minderungsmaßnahmen, insbesondere zu den Belastungen mit Schwermetallen aus dem ehemaligen Erzbergbau ausreichen, um bis 2027 die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass für weitere Gewässer bzw. WK – auch im Oberbergischen Kreis - weniger strenge Bewirtschaftungsziele festgelegt werden müssen.

- *Wie hoch ist im Oberbergischen Kreis der Anteil der Oberflächenwasserkörper (bezogen auf Anzahl und Fließlänge), für die gemäß § 31 WHG Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen festgelegt sind?*

In § 31 WHG sind Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen geregelt. Unter bestimmten Umständen verstößt eine Verschlechterung des Zustandes eines oberirdischen Gewässers nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 und 30 WHG. In NRW und folglich auch im Oberbergischen Kreis werden keine Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen festgelegt.

3. Maßnahmen und Ressourcen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele

Wichtige Faktoren zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele sind die Wiederherstellung naturnäherer Gewässerstrukturen und die Vermeidung schädlicher stofflicher Einflüsse. Dazu wurden im aktuellen Entwurf des Bewirtschaftungsplans sogenannte „Programm-Maßnahmen“ festgelegt

- *Mit welchen Maßnahmen und Organisationsstrukturen stellt die Untere Wasserbehörde sicher, dass Programm-Maßnahmen wie geplant durch die zuständigen Maßnahmenträger umgesetzt und die Bewirtschaftungsziele im Oberbergischen Kreis fristgemäß erreicht werden?*

Im Umweltamt bzw. bei der unteren Wasserbehörde des Kreises sind die Aufgaben, die sich im Rahmen der Überwachung und/oder Genehmigung von gewässerstrukturellen Maßnahmen aus den Umsetzungsfahrplänen der gewässerunterhaltungspflichtigen Wasserverbände und der Umsetzung von Abwasserbeseitigungsmaßnahmen aus den kommunalen Abwasserbeseitigungs- und Niederschlagswasserbeseitigungskonzepten ergeben, dem Sachgebiet „Gewässerschutz“ der Abteilung „Privater und kommunaler Umweltschutz“ zugeordnet.

Überwachung der Umsetzung hydromorphologischer Maßnahmen

Die Umsetzung gewässerstruktureller Maßnahmen durch die Gewässerunterhaltungspflichtigen erfolgt auf kooperativer Basis. Als Hauptproblem stellt sich die mangelnde Flächenverfügbarkeit heraus. Für die Planungseinheit „PE_WUP_1100 Obere Wupper“ ist das mit Fördermitteln des MKULNV finanzierte Pilotprojekt „Raum für Gewässer – Kooperation Wasserwirtschaft – Landwirtschaft“ gestartet. Mit der Durchführung des Pilotprojekts ist die Erwartung verbunden, dass die gewässerunterhaltungspflichtigen Verbände besser in die Lage versetzt werden,

die hydromorphologischen Maßnahmen aus den Umsetzungsfahrplänen fristgerecht zu realisieren.

Die Überwachung der Maßnahmenumsetzung erfolgt derzeit über das Instrument der jährlich vorzulegenden zustimmungsbedürftigen Gewässerunterhaltungspläne der Wasserverbände, in die auch die Maßnahmen aus den Umsetzungsfahrplänen aufgenommen werden. Darüber hinaus werden alle größeren Maßnahmen nur nach vorheriger zeitnaher Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt. Die Wasserverbände arbeiten zzt. an einer internetbasierten Darstellung der kartographischen Umsetzungsfahrpläne, in der die bereits umgesetzten Maßnahmen kenntlich gemacht werden. Die laufende Überwachung durch die untere Wasserbehörde im Rahmen der Gewässeraufsicht wird dadurch erheblich erleichtert.

Nach § 9 der „Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer“ (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) vom 20. Juli 2011 ist der ökologische Zustand, das ökologische Potenzial und der chemische Zustand der Oberflächengewässer zu überwachen. Zuständig für das zu diesem Zweck notwendige Monitoring der berichtspflichtigen Gewässer ist nach den Ziffern 21.2.1 ff der novellierten Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU vom 03. Februar 2015 das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz.

Überwachung der Umsetzung von Maßnahmen an Punktquellen; Niederschlagswassereinleitungen im Oberbergischen Kreis

Die Umsetzung von Maßnahmen aus den selbstverpflichtenden Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungskonzepten der Kommunen wird durch die jeweils zuständige obere oder untere Wasserbehörde überwacht. Da nahezu alle Einleitungen erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen darstellen, sind die Erlaubnisverfahren das geeignete rechtliche Instrument, Maßnahmen an Punktquellen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele anzuordnen.

Grundsätzlich gilt das vorstehend zu den kommunalen Abwasser- und Niederschlagswassereinleitungen Gesagte auch für die Einleitung von Straßenoberflächenwasser durch die abwasserbeseitigungspflichtigen Straßenbaulastträger. Jedoch sind diese (noch) nicht verpflichtet, ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept aufzustellen, so dass die allein zuständige untere Wasserbehörde jeden Einzelfall prüfen und gegebenenfalls Maßnahmen anordnen muss. Der hier zu erbringende Verwaltungsaufwand wird in erheblichem Maße von der Bereitschaft der Straßenbaulastträger zur Maßnahmenumsetzung bestimmt. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat bereits Klageverfahren angekündigt für den Fall, dass die Wasserbehörden zur Zielerreichung des guten Gewässerzustandes Maßnahmen fordern, die über die „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung – RAS-Ew –

hinausgehen. Weitergehende Anforderungen könnten bspw. für den Fall gestellt werden, wo die Straßenwassereinleitung in Quellnähe des Gewässers erfolgt.

Die Gesamtzahl der erlaubnispflichtigen Niederschlagswassereinleitungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden im Rahmen der Beantwortung der Kreistagsanfrage nicht ermittelt.

Die Gesamtzahl der Niederschlagswassereinleitungen von Bundesautobahnen, Bundes-, Land- und Kreisstraßen im Oberbergischen Kreis beträgt gemäß des Pilotprojekts des MKULNV „Aufstellung eines Maßnahmenplans mit Prioritätenliste für alle Einleitungsstellen des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg“, einschl. Kreisstraßen ca. 590 Einleitungen, von denen das Niederschlagswasser an ca. 490 Einleitungsstellen in Regenrückhaltebecken (RRB), Regenklärbecken (RKB) oder Retentionsbodenfilterbecken (RBF) hydraulisch oder stofflich behandelt werden muss.

Die Straßenbaulastträger sind für den weitaus größten Teil ihrer erlaubnispflichtigen Niederschlagswassereinleitungen nicht im Besitz eines entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnisbescheides. Die zuständige untere Wasserbehörde hat als Bewirtschaftungsbehörde zeitnah die Modalitäten der Einleitung im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren zu regeln und die fristgerechte Realisierung der Behandlungsanlagen durch die abwasserbeseitigungspflichtigen Straßenbaulastträger zu überwachen.

Die untere Wasserbehörde wird zahlreiche sogenannte Bewirtschaftungsgespräche sowohl mit den Maßnahmenträgern als auch mit der oberen Wasserbehörde führen müssen, um die notwendigen Einzelmaßnahmen, die an den jeweiligen Gewässern bzw. Wasserkörpern umzusetzen sind, zu koordinieren.

Die untere Wasserbehörde als zuständige Bewirtschaftungsbehörde für die sonstigen Gewässer im Oberbergischen Kreis ist in der Planungsphase des zweiten Bewirtschaftungsplans 2016 bis 2021 NRW zu der Erkenntnis gelangt, dass es erforderlich ist, für die einzelnen Gewässer bzw. Wasserkörper im Oberbergischen Kreis die Programmmaßnahmen des zweiten Bewirtschaftungsplans auf ein „Bewirtschaftungskonzept“ mit aufeinander abgestimmten, hydromorphologischen und abwassertechnischen Einzelmaßnahmen herunter zu brechen, um so in Abhängigkeit von den Monitoringergebnissen und der Kausalanalyse für das überplante Gewässer fristgerecht den guten Zustand zu erreichen. Das Bewirtschaftungskonzept ist unseres Erachtens ein geeignetes Instrument zur Koordinierung der Gewässerbewirtschaftung. Für deren Aufstellung sind jedoch Personalressourcen

erforderlich, die bei der zuständigen Bewirtschaftungsbehörde nicht zur Verfügung stehen. Aus diesem Grunde sollte alternativ die Fremdvergabe der Leistung „Aufstellung eines Bewirtschaftungsplanes“ in Betracht gezogen werden.

Zuständig und verantwortlich für die fristgerechte Umsetzung von hydromorphologischen Maßnahmen aus den Umsetzungsfahrplänen sind die gewässerunterhaltungspflichtigen Wasserverbände. Zuständig und verantwortlich für die fristgerechte Umsetzung erforderlicher Rückhalte- und/oder Behandlungsmaßnahmen an den Abwasser- und Niederschlagswassereinleitungsstellen sind gesetzlich bestimmten Abwasserbeseitigungspflichtigen. Für die notwendigen Maßnahmen an Straßenwassereinleitungen von Kreisstraßen ist der Oberbergische Kreis als Straßenbaulastträger zugleich Maßnahmenträger.

Die untere Wasserbehörde ist in keinem Fall Maßnahmenträger, so dass Änderungen der Organisationsstrukturen der unteren Wasserbehörde zur Überwachung der Umsetzung erforderlicher Maßnahmen verschiedener Maßnahmenträger zur fristgerechten Zielerreichung nicht vorgesehen sind.

- *Welche Finanzmittel sind für die entsprechenden Aktivitäten der Unteren Wasserbehörde in den kommenden Jahren bereits eingeplant?*

Über die regelmäßig in den Kreishaushalt eingestellten Finanzmittel für die Überwachung von Abwassereinleitungen hinaus sind keine weiteren Mittel für die Gewässeraufsicht vorgesehen.

- *Welches qualifizierte Fachpersonal (Anzahl und Art der Stellen) ist dafür zuständig bzw. zukünftig vorgesehen?*

Im Sachgebiet „Gewässerschutz“ sind vier Stellen des gehobenen Dienstes (Techniker bzw. Verwaltungsdienst) für die Durchführung von wasserrechtlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren sowie die Überwachung der fristgerechten Umsetzung von hydromorphologischen und abwassertechnischen Maßnahmen des zweiten Bewirtschaftungsplans/ Maßnahmenprogramms zuständig.

Darüber sind diese Stellen u. a. auch mit Aufgaben des Hochwasserschutzes, der Überschwemmungsgebietsthematik und der Anlagen in und an Gewässern betraut.

4. Rechtlicher und organisatorischer Rahmen

Es ist denkbar, dass durch veränderte landesrechtliche Regelungen, Förderkriterien oder andere Rahmenbedingungen die kosteneffiziente Erreichung der Bewirtschaftungsziele erleichtert werden könnte.

- *Wenn dies zutrifft, welche Änderungen würde sich die Verwaltung wünschen?*

Zzt. befindet sich das Landeswassergesetz – LWG – in der Novellierung. Das Umweltministerium hat anlässlich der Sitzung des AK Umwelt des Landkreistages am 16.04.2105 berichtet, dass das MKULNV vorgeschlagen hat, vergleichbar mit den Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungskonzepten der Kommunen auch ein selbstverpflichtendes Niederschlagswasserbeseitigungskonzept der abwasserbeseitigungspflichtigen Straßenbaulastträger gesetzlich zu verankern.

Ferner wurde vom Umweltministerium vorgeschlagen, die Gewässerunterhaltungspflichtigen, die zugleich auch zuständig sind für die Realisierung der Umsetzungsfahrpläne, im neuen LWG zu verpflichten, ihre Maßnahmenumsetzung in einem selbstverpflichtenden Konzept darzustellen und zu priorisieren.

Seitens der unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises würde es begrüßt, wenn der Landesgesetzgeber den Vorschlägen des MKULNV folgen würde.

- *Gibt es aus Sicht der Verwaltung Faktoren, die die Erreichung der Bewirtschaftungsziele im Oberbergischen Kreis im Vergleich zu anderen Kreisen besonders erschweren?*

Derartige Faktoren sind nicht erkennbar.

gez.

Hagen Jobi
-Landrat-

gez.

Dr. Christian Dickschen
-Dezernent-